

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Der Senat von Berlin
- Stadt III A 13 - 6571 -
Tel.: 9(0)139 - 5194

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

A. Problem

Der § 25 Absatz 1 sieht vor, dass die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer *und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts* in einem Liegenschaftsplan darzustellen ist, den jedermann einsehen kann.

Der Liegenschaftsplan steht der Öffentlichkeit jederzeit im Geoportal von Berlin zur Verfügung.

Eine aktuelle und vollständige Auflistung der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nicht vorhanden und auch nicht ableitbar. Die fehlerfreie Darstellung dieser Körperschaften im Liegenschaftsplan ist auch ansatzweise nicht möglich.

B. Lösung

Der Liegenschaftsplan stellt die „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ nicht dar.

Die Gesetzesänderung beseitigt einen mit vorhandenen Zuständigkeiten und Ressourcen nicht erfüllbaren Auftrag.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
- Stadt III A - 6571 -
Tel.: 9(0)139 - 5194

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin

§ 25 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Deutschland“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt und die Wörter „und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ gestrichen.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Liegenschaftsplan ist über das von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellte Geoportal allgemein zugänglich.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der § 25 Absatz 1 sieht vor, dass die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts in einem Liegenschaftsplan darzustellen sind, den jedermann einsehen kann. Die Stadt Berlin verfügt seit mindestens einem Jahrhundert über einen solchen Liegenschaftsplan, der Eingang in das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in den Fassungen von 1974 und 1996 fand.

Ursprünglich in analoger Form als Karte vorgehalten stellte der Liegenschaftsplan u.a. städtische Waldungen, städtische Schulgrundstücke, städtische Stiftungsgrundstücke, sonstige städtische Grundstücke, Grundstücke der Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH sowie Grundstücke der Müllabfuhr dar. Der analoge Liegenschaftsplan im Maßstab 1 : 20.000 war nicht flurstücksscharf, d.h. Flurstücksgrenzen waren nicht sichtbar.

Durch die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten der Abteilung Geoinformation der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist es möglich, einen Liegenschaftsplan im Rahmen der Berliner Geodateninfrastruktur im Geoportal Berlin der Öffentlichkeit jederzeit digital zugänglich zu machen. Der Liegenschaftsplan ist über das Geoportal Berlin abrufbar und steht als WMS-Dienst (Rasterkarte) und WFS-Dienst (Geometriedaten) zur Verfügung.

Das Liegenschaftskataster als Teil der Geobasisdaten wird heute als Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) digital geführt. Aus diesem digitalen System ist die Verteilung der Grundstücke jederzeit ableitbar, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger derartige Informationen nachfragen würde. Eine Kombination der Geobasisdaten (Liegenschaftskarte) mit den Geofachdaten (u.a. Liegenschaftsplan) ermöglicht eine flurstücksscharfe Zuordnung der im Liegenschaftsplan dargestellten Grundstücke.

Die Eigentümerdaten, die originär in den Grundbuchämtern geführt werden, werden von diesen in regelmäßigen Abständen automatisiert an ALKIS übertragen. Der ALKIS-Objektartenkatalog für die Bestandsdaten in Berlin (ALKIS-OK Berlin) verfügt für die Attributart Eigentümerart, die sich in zehn Kategorien (natürliche Person, juristische Person, Stiftung, Kirchliches Eigentum, Bundesrepublik, Ausländischer Staat, Land Berlin, usw.) untergliedert. Während der Erfassung der Flurstücke in ALKIS ordnen die Mitarbeitenden jeden Grundstückseigentümer einer dieser zehn Kategorien zu. Auf diese Kategorien wird seit dem Jahr 2022 bei der Erstellung des Liegenschaftsplans zurückgegriffen. Hintergrund dafür ist eine automatische Erstellung des Liegenschaftsplans, die regelmäßig aktualisiert wird.

Während die Zuordnung für die Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland und der Länder zuverlässig mit den Kategorien aus dem ALKIS-OK Berlin im Liegenschaftsplan dargestellt werden kann, ist die Darstellung der Grundstücke „anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ mit den Kategorien aus dem ALKIS-OK Berlin aufgrund der inkonsistenten Datensätze nicht möglich.

Um dennoch das Grundstückseigentum der „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ im Liegenschaftsplan darzustellen, wurde auf die Eigentümerkategorie „Kirchliches Eigentum“ aus dem ALKIS-OK Berlin zurückgegriffen.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Universitäten (z.B. TU Berlin) usw. sind in der Eigentümerart „Land Berlin“ enthalten. Körperschaften des Bundes und der anderen Länder sind in den entsprechenden Eigentümerarten enthalten. Kirchen sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (religiöse Körperschaften). Allerdings wird im ALKIS-OK Berlin die Eigentümerart „Kirchliches Eigentum“ nicht weiter erläutert. Die Mitarbeitenden aus der Flurstücksregistrierung ordnen die Eigentümerart „Kirchliches Eigentum“ in der Praxis dann Grundstücken zu, wenn die Bezeichnung der Eigentümer dem Namen nach auf einen kirchlichen oder religiösen Hintergrund schließen lässt. Dabei wird nicht geprüft, ob es sich tatsächlich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. In der Folge können im Datensatz Einträge enthalten sein, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind. Zugleich gibt es Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Namen nicht auf einen kirchlichen oder religiösen Hintergrund schließen lassen und die auf diese Weise nicht erfasst werden können.

Der Rückgriff auf die Eigentümerart „Kirchliches Eigentum“ aus dem ALKIS-OK Berlin führt nicht nur zu einer unvollständigen Darstellung der Grundstücke der „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“, sondern darüber hinaus auch zu einer Darstellung von Einrichtungen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Zur fehlerfreien Darstellung der Grundstücke der „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ bedarf es

- einer vollständigen und fehlerfreien Liste dieser Körperschaften, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird sowie
- eines automatisierten Verfahrens, welches das Grundstückseigentum dieser Körperschaften aus dem ALKIS-Datenbestand filtert.

Es fehlt sowohl an einer geeigneten Liste, als auch an einem geeigneten automatisierten Verfahren. Die Führung einer vollständigen und aktuellen Auflistung aller Körperschaften des öffentlichen Rechts als verlässliche Datenbasis für den Liegenschaftsplan ist keine öffentliche Aufgabe und wird demzufolge von keiner Stelle der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen.

Eine fehlerfreie und aktuelle Darstellung der Grundstücke der „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ kann mit dem vorhandenen Datenbestand, Mitteln und Personal nicht gewährleistet werden. Die fehlerhafte Darstellung des Inhalts des Liegenschaftsplans hat in jüngster Zeit zu vermehrten Anfragen durch die Presse und zu Irritationen geführt. Diesem Zustand kann durch Verwaltungshandeln nicht abgeholfen werden.

Die Gesetzesänderung beseitigt einen mit vorhandenen Zuständigkeiten und Ressourcen nicht erfüllbaren Auftrag.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

- In Satz 1 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt. Sofern alle 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland inbegriffen sind, was hier der Fall ist, ist die Formulierung „Länder“ ausreichend.
Die Streichung der Wörter „und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ermöglicht die fehlerfreie Darstellung des Liegenschaftsplans.
- Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Liegenschaftsplan ist über das von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellte Geoportal allgemein zugänglich.“ Die Einsichtnahme in einen analogen Liegenschaftsplan in den Räumlichkeiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist nicht zeitgemäß. Bürgerinnen und Bürger können den Liegenschaftsplan jederzeit im Geoportal Berlin abrufen. Das Geoportal ist nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Geodatenzugangsgesetz Berlin von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bereitzustellen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

c) Beteiligungen

Grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung sind nicht betroffen. Die Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist nicht erforderlich.

Beiträge nach Lobbyregister sind nicht vorhanden.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 17. Juni 2025

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y

.....

Bürgermeisterin

Christian G a e b l e r

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56)	Neufassung gemäß Gesetzentwurf
§ 25 Verzeichnisse	§ 25 Verzeichnisse
(1) Die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in einem Liegenschaftsplan darzustellen. Jedermann kann den Liegenschaftsplan einsehen.	(1) Die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, und der Länder der Bundesländer und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in einem Liegenschaftsplan darzustellen. Jedermann kann den Liegenschaftsplan einsehen. <u>Der Liegenschaftsplan ist über das von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellte Geoportal allgemein zugänglich.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist

§ 25 Verzeichnisse

(1) Die räumliche Verteilung der Grundstücke Berlins, der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in einem Liegenschaftsplan darzustellen. Jedermann kann den Liegenschaftsplan einsehen.

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin (Geodatenzugangsgesetz Berlin - GeoZG Bln) vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

(1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste sind Bestandteile der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden über ein computergestütztes Netzwerk verknüpft.

(2) Der Zugang zum computergestützten Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt durch ein Geoportal. Die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung stellt das Geoportal bereit.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Nicht einschlägig